

2. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Statut für das Kaiserlich deutsche archäologische Institut.

Vor das im Jahre 1829 in Rom unter dem Protectorat des damaligen Kronprinzen, späteren Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen Majestät, und der Direction der Herren Herzog von Blacas, Bunsen, Fea, Gerhard, Reimer, Millingen, Ribby, Panofka, Khermalben und Welcker gebildete archäologische Institut sind nach dessen Uebergang von Preußen auf das Deutsche Reich von der Statutenmäßig dazu befugten Central-Direction unter Aufhebung der früheren Bestimmungen die folgenden Statuten mit Genehmigung des Bundesraths, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Bestätigung Seiner Majestät des Kaisers, festgesetzt worden.

Zweck der Stiftung.

§. 1.

Das archäologische Institut hat zum Zweck, auf dem Gebiet der Archäologie und dem verwandten der Philologie die Beziehungen zwischen den Heimathländern alter Kunst und Wissenschaft und der gelehrten Forschung zu beleben und zu regeln und die Denkmäler der griechischen und römischen Epoche in umfassender Weise zu veröffentlichen. Das Institut ist Reichsanstalt und hat sein Domizil in Berlin; es hat die Rechte einer Korporation und führt ein eigenes Siegel. Es unterhält Zweiganstalten in Rom und Athen, welche mit der wissenschaftlichen zugleich eine Lehrthätigkeit verbinden.

Central-Direction.

§. 2.

1. Die Leitung des Instituts steht der Central-Direction desselben in Berlin zu, welche ihre Sitzungen nur in Berlin halten kann. Dieselbe wird aus elf Mitgliedern gebildet, und zwar:

- a) dem General-Sekretar (s. §. 3), welcher seinen Wohnsitz in Berlin haben muß. Er ist Reichsbeamter und wird nach Maßgabe der in §. 8 für die Sekretare getroffenen Bestimmungen ernannt;
- b) aus vier ordentlichen Mitgliedern der königlich preussischen Akademie der Wissenschaften, welche nach Maßgabe des §. 51 der Statuten derselben, jedoch mit Ausschluß der Wahl durch Akklamation, von der philosophisch-historischen Klasse erwählt werden und von deren Wahl dieselbe die Akademie in Kenntniß setzt;
- c) aus zwei nicht der Akademie angehörigen, in Berlin ansässigen Männern, welche die Central-Direction erwählt und von deren Wahl dieselbe die Akademie in Kenntniß setzt;
- d) aus vier an anderen Orten Deutschlands ansässigen Männern, welche die Central-Direction erwählt und von deren Wahl dieselbe die Akademie in Kenntniß setzt.

2. Die philosophisch-historische Klasse kann vorübergehend und für den einzelnen Fall beschließen, daß statt des von ihr zu wählenden Mitgliedes die Central-Direction sich aus Männern ergänze, welche in Berlin ansässig sind, aber nicht der Akademie angehören. Bei der nächsten Erhebung einer nicht akademischen Stelle tritt dann die Pflicht und das Recht der philosophisch-historischen Klasse wiederum ein.

3. Die philosophisch-historische Klasse kann ferner vorübergehend und für den einzelnen Fall auf Antrag der Central-Direction, welcher Antrag einstimmig oder doch gegen nicht mehr als eine dissentirende Stimme gefaßt sein muß, beschließen, derselben ein zwölftes, sei es akademisches oder nicht akademisches Mitglied, hinzuzufügen. Die Wahl dieses Mitgliedes erfolgt immer durch die philosophisch-historische Klasse nach den oben aufgestellten Normen.

4. Die Mitgliedschaft der unter 1 b, c, d Benannten ist Ehrenamt und dauert auf Lebenszeit, falls nicht das Mitglied freiwillig ausscheidet.

5. Sollte ein nicht akademisches Mitglied der Central-Direction (Absatz 1 c) in die Akademie aufgenommen werden, so wird dadurch seine Stelle in der Central-Direction nicht erledigt. Dasselbe kann indeß bei eintretender Vakanz als akademisches Mitglied (Absatz 1 b) gewählt werden.

6. Ein als ansässig in Berlin gewähltes Mitglied der Central-Direction (1 b, c) scheidet aus derselben aus, wenn es sein Domizil in Berlin aufgibt. Ein als nicht dort ansässig gewähltes Mitglied behält